

M e r k b l a t t
über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

(§ 45 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 PO)

Der Auszubildende kann nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen:

- a) Der Ausbildungsbetrieb muss bestätigen, dass mindestens gute betriebliche Leistungen erbracht wurden und dass alle nach den Berufsordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Auszubildenden in hinreichendem Maße vermittelt wurden oder dass zu erwarten ist, dass bis zum Ende der Prüfung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- b) Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis. Ist dieses Zeugnis am Tag des Anmeldeschlusses älter als vier Monate, sind die im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen von der Berufsschule schriftlich zu bestätigen. Die prüfungsrelevanten schulischen Leistungen müssen einen mindestens „guten“ Notendurchschnitt (besser als 2,5) aufweisen. In diesen einzelnen Fächern/Lernfeldern muss mindestens die Note „befriedigend“ erreicht sein.

Folgende Antragsunterlagen sind erforderlich:

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular auf vorzeitige Zulassung, das die Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes enthält.
- Eine Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses, sofern es zum Anmeldeschluss nicht älter als vier Monate ist, sonst eine Bescheinigung der Berufsschule.

Eingang der Antragsunterlagen für die Winterprüfung: 31. Juli

Eingang der Antragsunterlagen für die Sommerprüfung: 15. Januar